

Dreizehnter Bericht

Petition an den Deutschen Reichstag

Berichterstatter:

Abgeordneter von Normann

Journal. II Nr.9441

Fünfundzwanzig Grundbesitzer der Dorfschaften Lockstedt, Silzen und Ridders des Kreises Steinburg Provinz Schleswig-Holstein bitten:

"um Enteignung ihrer Ländereien bei dem Lockstedter Lager, eventuell um Eröffnung des Rechtsweges für ihre Entschädigungsansprüche."

Die Grundstücke der Petenten liegen in unmittelbarer Nähe des Lockstedter Lagers, auf welchem Übungsplätze alljährlich größere militärische Übungen, ganz besonders Schießübungen, ausgeführt werden, welche die häufige Absperrung des umliegenden Terrains erforderlich machen. Durch diese Absperrungen werden die Petenten in der Bearbeitung ihrer Grundstücke, ebenso wie in der Ernte ganz erheblich geschädigt und sie erklären die dadurch für sie entstehenden Verluste und Schwierigkeiten direkt für unerträglich.

Sie legen ihren Angaben das Jahr 1889 zu Grunde mit dem Bemerkten, daß die Verhältnisse alljährlich ungefähr die gleichen sind, und führen aus:

"Die Ländereien der Petenten sind vom 25.April bis 1.November im Ganzen an 91 Tagen und davon an 29 Tagen sowohl Vormittags wie Nachmittags, an den übrigen Tagen durchgehends bis in den Nachmittag hinein wegen stattfindender Schießübungen gesperrt. In dieser Zeit können weder Menschen die Grundstücke betreten, noch kann Vieh auf denselben weiden. Rechnet man zu diesen 91 Tagen noch die in die angegebene Zeit fallenden 29 Sonntage, so bleiben von der Gesamtzeit von 191 Tagen zwischen dem 25.April und dem 1.November nur 71 volle wirkliche Arbeitstage, welche zur Bestellung, Aberntung und Benutzung des Landes nicht ausreichen, ganz besonders, da die Verschiedenheiten der Witterung nicht voll ausgenutzt werden können. Die Petenten sind in Folge dessen genötigt, für ihre Grundstücke eine vermehrte Arbeitskraft an Menschen und Pferden zu halten, wenn sie überhaupt einen Ertrag von ihren Grundstücken erhalten wollen, vielfach verzichten dieselben bereits hierauf und lassen ganze Flächen unbenutzt liegen.

Die in Betracht kommende Gesamtfläche, welche den jährlichen Absperrungen mehr oder weniger unterliegt, umfaßt 3404 Hektar 61 Ar 25 Quadratmeter, wovon bei vorkommenden Schießübungen 933 Hektar 75 Ar 30 Quadratmeter, also fast ein Drittel, abgesperrt waren.

Der für die Besitzer entstandene Schaden ist alljährlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13.Februar 1875 durch die in

demselben angeordnete Kommission festgestellt und gezahlt worden. Die Petenten halten aber diese Entschädigung - im Jahr 1889 waren 5198 Mark 20 Pfennige gefordert und wurden nur 2600 Mark gezahlt - für durchgehends zu niedrig und bitten, daß ihnen für die Geltendmachung ihrer Ansprüche der Rechtsweg eröffnet wird, welcher durch den § 7 des Abänderungsgesetzes vom 21. Juni 1887 ausgeschlossen ist."

Die Kommission verhandelte über die Petition in der Sitzung am 18. April dieses Jahres. Als Vertreter der verbündeten Regierungen war der Militär Intendanturrat Herr Litty vom Königlich Preußischen Kriegsministerium anwesend. Derselbe gab nachstehende Erklärung ab:

"1. Eine den gleichen Gegenstand behandelnde Eingabe ist im Jahre 1891 an den Herrn Minister des Inneren gelangt, der sie dem Kriegsministerium zur Prüfung übersandte. Auf Grund einer an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung wurde durch Kommissare des Kriegsministeriums festgestellt, daß ein dienstliches Interesse zum Ankauf des hier in Frage kommenden Geländes nicht vorliege, weil dasselbe zur zweckmäßigen Vergrößerung des Schießplatzes unverwendbar sei.

2. Daß für gewisse Schießübungen eine Absperrung der an den Platz grenzenden Äcker, welche in dem theoretisch möglichen Gefahrenbereich der Geschosse liegen, eintritt, um Unglücksfälle zu verhüten, trifft zu. Daß aber die für das Jahr 1889 hierüber gesammelten Daten auch für die Folgezeit maßgebend sein würden, wie die Petenten annehmen, ist nicht zutreffend. Die Absperrungen können sich in jedem Jahr je nach dem Umfang der Übungen ändern und ändern sich tatsächlich. Bisher haben z.B. auf dem Lockstedter Platz zwei Feldartillerie Brigaden (9 und 10) geschossen, während vom nächsten Jahr ab in der Regel nur noch die 9. Brigade dort ihre Schießübungen abhalten wird.

3. Hieraus erhellt aber, daß man den durch die Absperrung der Gefahrenzone Betroffenen nicht etwa eine sich stets gleichbleibende Entschädigung zahlen kann, sondern daß die Entschädigung je nach dem Umfange der Schädigung von Fall zu Fall festgestellt werden muß.

4. Die Art dieser Feststellung regelt das Naturalleistungsgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen. Danach erfolgt sie endgültig durch eine Kommission, bestehend aus einem Kommissar der beteiligten Landesregierung, mindestens zwei vereidigten Sachverständigen, bei deren Auswahl die Vertretungen der Kreis etc. mitwirken, einem Offizier und einem Militärbeamten.

5. Daß eine so zusammengesetzte Kommission volle Garantie dafür bietet, daß den Geschädigten ihr Schaden nach seinem wahren Wert vergütet wird, darf füglich nicht bezweifelt werden."

Die Kommission trat im Allgemeinen den Ausführungen des Herrn Regierungsrates bei und war der Ansicht, daß ein Ankauf des ganzen Terrains nicht zu empfehlen sei, sowie daß den Petenten

gegenüber in Bezug auf die Feststellung ihrer Schadensansprüche streng nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren sei. Aus diesem einzelnen Falle den Grund zur Abänderung der Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juni 1887 herzuleiten, hielt die Kommission ebenfalls für nicht angängig. Dagegen wurde anerkannt, daß die Petenten in der Ausnutzung ihrer Grundstücke schwer geschädigt seien und daß diese Schädigung ganz besonders durch die alljährliche Wiederkehr mit der Zeit zu einer fast unerträglichen geworden sei, der vielleicht doch durch eine fest vereinbarte jährliche Entschädigung abzuhelfen sein würde.

In diesem Sinne beschloß die Kommission einstimmig zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition II. Nr. 9441 des L. Titze zu Lockstedt und Genossen, betreffend Entschädigung für die durch die häufigen Absperrungen bei dem Lockstedter Lager verursachten Nachteile, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 2. Mai 1893

Quelle:

http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k8_bsb00018684_00534.html